

Merkblatt Nachlassabwicklung

Der Verlust eines Menschen bereitet Schmerz, und Worte des Trostes sind oft schwer zu finden. Gleichzeitig gibt es nach einem Todesfall viel zu erledigen. Das betrifft auch die Bankverbindung. Dabei möchten wir Sie bestmöglich unterstützen und Ihnen mit diesem Merkblatt die wichtigsten Fragen beantworten, welche sich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses bei der Migros Bank ergeben.

Bei Todesfällen mit Auslandbezug bitten wir Sie, sich an die verantwortliche Kundenberaterin bzw. den verantwortlichen Kundenberater oder an unsere nächste Niederlassung zu wenden. In diesem Fall können abweichende Regeln zur Anwendung kommen.

Inhaltsverzeichnis

Wie melden Sie uns den Todesfall?	2
Was geschieht, wenn wir Kenntnis vom Tod des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin erhalten?	2
Wer hat Zugriff auf die Konten des Erblassers bzw. der Erblasserin?	2
Können Rechnungen weiterhin über das Konto der verstorbenen Kundin bzw. des verstorbenen Kunden beglichen werden?	2
Welche Auskunftsansprüche haben die Erb*innen?	2
Wann erhalten die Erb*innen eine Stichtagsbescheinigung?	3
Gelten Bankvollmachten im Todesfall weiter?	3
Hat eine notariell beglaubigte Generalvollmacht im Umgang mit der Bank eine höhere Wirkung als die Bankvollmacht?	3
Ab wann sind die Erb*innen Verfügungsberechtigt?	3
Wo erhalten die Erb*innen den Erbschein?	3
Unter welchen Bedingungen können die Erb*innen ausnahmsweise ohne Erbschein verfügen?	3
Was ist beim Zahlungs- oder Saldierungsauftrag der Erb*innen zu beachten?	4
Ab wann ist der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin Verfügungsberechtigt?	4
Können die Konten umgeschrieben werden?	4
Welche Unterlagen sind für die Regelung der Hypothek erforderlich?	4
Was müssen die Erb*innen bei Sparkonten beachten?	5
Wie können die Erb*innen einen Bevollmächtigten bestimmen?	5
An welche Adresse wird die Bankkorrespondenz ab Todestag versandt?	5
Welche Gebühren fallen im Zusammenhang mit der Erbfallbearbeitung an?	5

Wie melden Sie uns den Todesfall?

Kontaktieren Sie so rasch wie möglich die Kundenberaterin bzw. den Kundenberater der verstorbenen Person, oder melden Sie uns den Todesfall telefonisch, schriftlich oder persönlich in unserer nächsten Niederlassung.

Wenn möglich, reichen Sie uns die Todesurkunde ein.

Was geschieht, wenn wir Kenntnis vom Tod des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin erhalten?

Sobald wir Kenntnis vom Todesfall haben, sperren wir zum Schutze der Erb*innen die Kundenbeziehung vorläufig. In beschränktem Ausmass bleiben Zahlungen aber weiterhin möglich (vgl. dazu unter der Rubrik «Können Rechnungen weiterhin über das Konto der verstorbenen Person beglichen werden?»). D.h., es werden grundsätzlich sämtliche Konten, Depots, Karten und E-Banking-Berechtigungen gesperrt und Daueraufträge sowie Lastschriftverfahren gelöscht.

Falls ausnahmsweise ein Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren weitergeführt werden soll, kontaktieren Sie uns so rasch wie möglich.

Wer hat Zugriff auf die Konten des Erblassers bzw. der Erblasserin?

Mit dem Ableben des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin gehen sämtliche Vermögenswerte bei der Bank an die Erb*innen über. Diese bilden bis zur definitiven Erbteilung eine Erbengemeinschaft, die nur gemeinsam über den Nachlass verfügen kann. So ist z.B. für Bezüge oder die Saldierung des Kontos das schriftliche Einverständnis aller mittels Erbschein und Ausweiskopie legitimierten Erb*innen erforderlich.

Sofern der Erblasser bzw. die Erblasserin mittels Testament einen Willensvollstrecker ernannt und dieser das Mandat angenommen hat, ist der Willensvollstrecker ausschliesslich verfügungsberechtigt. Den Erb*innen steht in diesem Fall aber weiterhin ein Auskunftsrecht zu.

Können Rechnungen weiterhin über das Konto der verstorbenen Kundin bzw. des verstorbenen Kunden beglichen werden?

In beschränktem Mass bleiben dringende Zahlungen im Zusammenhang mit dem Todesfall (z.B. für Bestattungskosten, Arzt- und Spitexrechnungen, Spitalrechnungen) bei ausreichender Deckung auch ohne Zustimmung sämtlicher Erb*innen zulasten des Kontos des Erblassers bzw. der Erblasserin möglich. Vorausgesetzt wird, dass die Rechnung auf die verstorbene Kundin bzw. den verstorbenen Kunden lautet und/oder klar im Zusammenhang mit dem Todesfall steht, die Begleichung der Rechnung im mutmasslichen Interesse sämtlicher Erb*innen erfolgt und die Rechnung insgesamt als plausibel erscheint.

Bitte senden Sie uns die entsprechenden Rechnungskopien zusammen mit den Einzahlungsscheinen an folgende Adresse:

Migros Bank AG
Dienstleistungszentrum, LOKDAE
Postfach
8010 Zürich

Geeignet für die Ausführung der Zahlungen sind insbesondere Zahlungsverkehrskonten (Privatkonto, Premiumkonto oder Kontokorrent). Bei Sparkonten fallen höhere Zahlungsverkehrsspesen an. Unsere aktuell geltenden Gebühren und Spesen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre «Preise für Dienstleistungen».

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass wir Einzahlungsscheine, welche uns ohne dazugehörige Rechnungskopien zugestellt werden, nicht bearbeiten können und daher retournieren müssen.

Für Rückvergütungen sämtlicher Art (Rentenrückvergütungen, Auslagen für bereits bezahlte Rechnungen durch einen Erben bzw. eine Erbin usw.) benötigen wir das schriftliche Einverständnis aller Erben sowie deren Ausweiskopien und die Erbbescheinigung.

Welche Auskunftsansprüche haben die Erb*innen?

Im Todesfall gehen die vertraglichen Auskunftsansprüche des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin auf seine Erb*innen über. Diese Rechte kann jeder Erbe bzw. jede Erbin einzeln und unabhängig von den anderen Erb*innen geltend machen. Auskünfte verlangen können daneben insbesondere auch der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin und der Erbschaftsverwalter bzw. die Erbschaftsverwalterin.

Das Auskunftsrecht bezieht sich auf den Stand des Vermögens per Todestag. Die Bank erteilt unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Auskunft über Vorgänge und Verhältnisse bis zum Tod des verstorbenen Kontoinhabers bzw. der verstorbenen Kontoinhaberin. Die Auskunftsansprüche der Erb*innen werden insbesondere dort eingeschränkt, wo sie die Persönlichkeitsrechte des verstorbenen Kontoinhabers bzw. der verstorbenen Kontoinhaberin verletzen.

Wann erhalten die Erb*innen eine Stichtagsbescheinigung?

Für die Erstellung der unterjährigen Steuererklärung per Todestag benötigen die Erb*innen eine Übersicht aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Erblassers bzw. der Erblasserin per Todestag (Stichtagsbescheinigung).

Gerne stellen wir den Erb*innen eine Stichtagsbescheinigung zu, bevor der Erbschein vorliegt: sofern Sie sich mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Auskunftsschein und der Kopie Ihres amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte) legitimieren können oder sofern Sie bis zum Tod bereits über eine bei uns hinterlegte Bankvollmacht auf der Kundenbeziehung verfügten.

Gelten Bankvollmachten im Todesfall weiter?

Bestehende Bankvollmachten, welche von der verstorbenen Kundin bzw. vom verstorbenen Kunden über den Tod hinaus erteilt wurden, können wir gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Bezug auf das Auskunftsrecht nur noch eingeschränkt berücksichtigen. Ein Verfügungsrecht besteht grundsätzlich nicht.

Hat eine notariell beglaubigte Generalvollmacht im Umgang mit der Bank eine höhere Wirkung als die Bankvollmacht?

Nein. Die Bankbranche akzeptiert grundsätzlich nur Vollmachten, die auf ihren eigenen Dokumenten ausgestellt worden sind. Indem eine Bank einzig die bei ihr hinterlegten Bankvollmachten anerkennt, stellt sie im Kundeninteresse sicher, dass niemand mit einer allenfalls veralteten und mittlerweile widerrufenen Vollmacht Finanzgeschäfte zum Nachteil des Erblassers bzw. der Erblasserin bzw. von dessen bzw. deren Erb*innen tätigen kann. Zudem sind Bankvollmachten spezifisch auf das Bankgeschäft zugeschnitten und vermeiden dadurch missverständliche Formulierungen und Inhalte.

Ab wann sind die Erb*innen verfügungsberechtigt?

Sobald sich die Erb*innen mittels Erbschein ausweisen können und kein Willensvollstrecker ernannt ist, sind die Erb*innen gemeinsam verfügungsberechtigt. Ab einem Gesamtvermögen von CHF 1 Mio. benötigen wir den Erbschein im Original oder als beglaubigte Fotokopie. Gerne können Sie eine Kopie ab Original auf einer unserer Niederlassungen erstellen lassen.

Das Erbenverzeichnis kann den Erbschein nicht ersetzen. Das Erbenverzeichnis führt lediglich die gesetzlichen Erb*innen auf, berücksichtigt jedoch allfällige Verfügungen von Todes wegen nicht.

Wo erhalten die Erb*innen den Erbschein?

Erbschein oder Willensvollstreckerzeugnis werden von der hierfür zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt. Der Erbschein wird nur auf Antrag ausgestellt. Der Erbschein hält fest, wer als einzige Erb*innen anerkannt sind, und berechtigt die Erb*innen, gemeinsam über die Vermögenswerte zu verfügen.

Unter welchen Bedingungen können die Erb*innen ausnahmsweise ohne Erbschein verfügen?

Falls das Gesamtvermögen der verstorbenen Kundin bzw. des verstorbenen Kunden bei der Migros Bank weniger als 50'000 Franken beträgt, sehen wir eine Erleichterung vor.

Ein pflichtteilsgeschützter Erbe bzw. eine pflichtteilsgeschützte Erbin mit Wohnsitz in der Schweiz kann mit einer entsprechenden Schadloserklärung ausnahmsweise ohne Erbschein über das Nachlassvermögen verfügen, sofern er bis zum Tod des Kunden bzw. der Kundin über eine bei uns hinterlegte Bankvollmacht über die Kundenbeziehung verfügte.

Welche Unterlagen benötigen wir von Ihnen?

- eine Kopie der Todesurkunde der verstorbenen Kundin bzw. des verstorbenen Kunden
- ein Zivilstanddokument, welches Sie als pflichtteilsgeschützten Erben bzw. als pflichtteilsgeschützte Erbin legitimiert (z.B. Ausweis über den registrierten Familienstand der verstorbenen Person, Familienbüchlein, Erbenverzeichnis etc.)
- eine Kopie Ihres gültigen amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte)

Was ist beim Zahlungs- oder Saldierungsauftrag der Erb*innen zu beachten?

Damit wir Zahlungs- oder Saldierungsaufträge der Erb*innen ausführen dürfen, benötigen wir:

- einen von allen Erb*innen unterschriebenen Auftrag
- die Kopie des schweizerischen Erbscheins
- Kopien der gültigen, amtlichen Ausweise (Pass oder Identitätskarte) von allen Erb*innen

Bei mehreren Begünstigten ist die jeweilige Verteilquote auf dem entsprechenden Auftrag zu vermerken. Zudem benötigen wir von jedem bzw. jeder einzelnen Begünstigten folgende Informationen:

- IBAN
- Vorname und Name des bzw. der Begünstigten
- PLZ und Wohnort des bzw. der Begünstigten
- Name und Ort der Bank

Ab wann ist der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin verfügungsberechtigt?

Der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin kann verfügen, sobald er bzw. sie sich mit folgenden Unterlagen legitimiert:

- Kopie des Willensvollstreckerzeugnisses und
- Kopie seines bzw. ihres gültigen, amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte)

Ab einem Gesamtvermögen von CHF 1 Mio. bei der Migros Bank benötigen wir das Willensvollstreckerzeugnis im Original oder als beglaubigte Fotokopie. Gerne können Sie eine Kopie ab Original auf einer unserer Niederlassungen erstellen lassen.

Können die Konten umgeschrieben werden?

Aus gesetzlichen und regulatorischen Gründen ist es uns nicht erlaubt, die Vermögenswerte der verstorbenen Kundin bzw. des verstorbenen Kunden auf einen neuen Namen, z.B. einen Erben bzw. eine Erbin, umzuschreiben.

Die Konten bzw. Depots müssen daher aufgehoben und die Guthaben/Titel auf neue Konten bzw. Depots gemäss Auftrag der Erb*innen bzw. des Willensvollstreckers bzw. der Willensvollstreckerin übertragen werden.

Falls die Begünstigten nicht bereits Kund*innen der Migros Bank sind, eröffnen wir auf Wunsch gerne neue Kundenbeziehungen.

Es stehen hierfür folgende Möglichkeiten offen:

- Sie vereinbaren einen Termin mit der Kundenberaterin bzw. dem Kundenberater, sofern die verstorbene Kundin bzw. der verstorbene Kunde eine persönliche Beratungsperson hatte, andernfalls in einer unserer Niederlassungen
- Sie senden uns einen entsprechenden Antrag über [migrosbank.ch](https://www.migrosbank.ch) oder
- Sie kontaktieren uns via Banking Direct +41 848 845 400

Welche Unterlagen sind für die Regelung der Hypothek erforderlich?

Wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin über eine Hypothek bei der Migros Bank verfügte, benötigen wir auf jeden Fall den Erbschein. Allfällige Grundpfandschulden gehen von Gesetzes wegen auf die Erb*innen als Solidarschuldner*innen über.

Für die Regelung der Hypothek bitten wir Sie, sich direkt an die zuständige Niederlassung zu wenden.

Was müssen die Erb*innen bei Sparkonten beachten?

Für Sparkonten gelten Rückzugsbestimmungen. Rückzüge, welche die Limiten überschreiten, sind erst nach Ablauf der Kündigungsfrist gebührenfrei möglich.

Falls ein Zahlungs- oder Saldierungsauftrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgeführt werden soll, wird auf dem die Freigrenze übersteigenden Betrag eine Kommission belastet. Die einzelnen Rückzugsbestimmungen für die verschiedenen Konten entnehmen Sie bitte unserer Broschüre «Preise für Dienstleistungen».

Wie können die Erb*innen einen Bevollmächtigten bestimmen?

Gerade wenn die Erbengemeinschaft aus zahlreichen Erb*innen besteht oder sich z.B. ein Erbe bzw. eine Erbin im Ausland befindet, besteht häufig der Wunsch der Erbengemeinschaft, einen Miterben bzw. eine Miterbin oder eine Drittperson als bevollmächtigte Person zu bestimmen, um den Prozess der Erbteilung zu erleichtern. Dies ist mittels unserer entsprechenden Bankvollmacht möglich, sofern der Erbschein vorliegt und sämtliche Erb*innen damit einverstanden sind. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf unser entsprechendes Vollmachtformular zu, welches von allen Erb*innen gemäss Erbschein zu unterzeichnen ist. Zusätzlich benötigen wir die Kopien der amtlichen Ausweise sämtlicher Erb*innen.

An welche Adresse wird die Bankkorrespondenz ab Todestag versandt?

Sämtliche Bankkorrespondenz versenden wir weiterhin an die in unseren Systemen auf der Kundenbeziehung bis zum Tod hinterlegte Versandadresse, solange uns die Korrespondenz nicht von der Post als nicht zustellbar retourniert wird. Jeder auskunftsberechtigte Erbe bzw. jede auskunftsberechtigte Erbin bzw. der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin können die Versandinstruktion des Erblassers bzw. der Erblasserin mittels schriftlichen Auftrags anpassen lassen.

Welche Gebühren fallen im Zusammenhang mit der Erbfallbearbeitung an?

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften sind wir verpflichtet, unsere Geschäftsbeziehungen regelmässig zu dokumentieren. Dies erfolgt zum Schutz unserer Kund*innen. Wir erheben daher eine Dossierführungsgebühr bei der Erbfallbearbeitung. Im 1. Jahr ist die Dossierführung kostenlos. Ab dem 2. Jahr wird eine Dossierführungsgebühr fällig. Genauere Angaben entnehmen Sie bitte unserer Broschüre «Preise für Dienstleistungen».

Diese Informationen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Sie stellen keine Rechtsauskunft und/oder Rechtsberatung dar.